

Bundessozialgericht

11 RA 56/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.,

2.

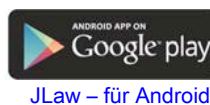
Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 6. Dezember 1983

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 21. April 1982 wird zurückge-
wiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob für die 1924 geborene Klägerin in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1975 und vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 zu Recht Pflichtbeiträge entrichtet sind.

Die Klägerin war seit 1941 in der Rentenversicherung der Angestellten versichert und wurde nach Art 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) mit Wirkung vom 1. Juli 1965 von der Versicherungspflicht befreit. Ab 1. Januar 1968 führte die zu 1) beigeladene Arbeitgeberin der Klägerin, angeblich auf deren Veranlassung, erneut die jetzt streitigen Beiträge ab; die Versicherungskarten Nr. 4, 5 und 6, in denen diese Beitragsleistung bescheinigt ist, wurden in der Zeit von Oktober 1969 bis September 1977 aufgerechnet. Nach Angaben der Klägerin ersetzte ihr die Barmer Ersatzkasse (BEK) 1972 die Kosten eines Zahnersatzes, wobei auch die Beklagte einen Zuschuß leistete. Durch Bescheid vom 14. Dezember 1978 beanstandete die Beklagte die streitigen Beiträge. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat seine Entscheidung damit begründet, daß der Klägerin wegen ihrer Be-



freierung von der Versicherungspflicht die Berechtigung zur Entrichtung von Pflichtbeiträgen gefehlt habe. Auf diese Befreiung habe die Klägerin nicht wirksam verzichtet. Für einen solchen Verzicht hätte es der Abgabe einer ausdrücklichen und schriftlichen Verzichtserklärung unmittelbar gegenüber der Beklagten bedurft. Eine solche könne in der Wiederaufnahme der Abführung von Pflichtbeiträgen nach Anmeldung bei der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) nicht gefunden werden. Die Beklagte habe ihr Beanstandungsrecht auch weder verwirkt noch durch Zeitablauf verloren. Eine Verwirkung ergebe sich insbesondere nicht aus der Gewährung eines Zuschusses zu Rehabilitationsmaßnahmen; denn dieser Zuschuß habe der Klägerin nicht die Überzeugung vermitteln können, die Beklagte habe ihn aufgrund der seit 1. Januar 1968 entrichteten Beiträge nach Prüfung ihrer Rechtswirksamkeit gewährt.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht die Klägerin geltend, das LSG habe zu Unrecht die Abgabe einer schriftlichen und ausdrücklichen Verzichtserklärung gegenüber der Beklagten für erforderlich gehalten; es habe nur einer Erklärung bedurft, in der zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Klägerin wieder pflichtversichert sein wolle und auf ihre Befreiung verzichte. Eine solche Erklärung liege in der Anmeldung bei der Krankenkasse durch die Arbeitgeber. Im übrigen sei ein Beanstandungsrecht der Beklagten verwirkt. Diese habe die Beiträge 9 Jahre lang als Pflichtbeiträge entgegengenommen, ihre Betriebsprüfer hätten die Beitragsleistung niemals beanstandet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen sowie den angefochtenen
Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides
aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sämtliche
seit dem 1. Januar 1968 entrichteten Beiträge als zu
Recht entrichtete Pflichtbeiträge anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Die Beklagte hat die für die Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1975 und vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 entrichteten Pflichtbeiträge zu Recht beanstandet, weil die Klägerin in diesen Zeiten von der Versicherungspflicht befreit war und damit Pflichtbeiträge für sie nicht entrichtet werden durften.

Das LSG hat aus seinen unangegriffenen und damit nach § 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) für den Senat bindenden Feststellungen zu Recht den Schluß gezogen, daß die Klägerin auf ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht wirksam verzichtet hat.

Nach dem für einen Verzicht hier allein in Betracht kommenden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Art 2 § 1 Abs 4 AnVNG idF des Rentenreformgesetzes (RRG) konnte der Versicherte gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) schriftlich erklären, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht enden solle. Eine solche Erklärung hat die Klägerin nicht abgegeben; es ist auch nicht ersichtlich, daß eine solche Erklärung in ihrer Vertretung (§ 164 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-) von einem Dritten abgegeben worden ist. Eine Willenserklärung, für die die Schriftform vorgeschrieben ist, bedarf der eigenhändigen Unterschrift des Erklärenden (§ 126 Abs 1 BGB). Nach den getroffenen Feststellungen befindet sich auf keinem Schriftstück, das an die Beklagte gerichtet oder dieser jedenfalls zugegangen ist und dem entnommen werden könnte, daß die Klägerin nicht mehr befreit sein wollte, eine Unterschrift der Klägerin; das gilt insbesondere für die aufgerechneten Versicherungskarten. Ob die Verzichtserklärung in dem Sinne "ausdrücklich" sein muß, daß bestimmte Worte gebraucht werden müssen, oder ob jede unterschriebene Erklärung, der unter Berücksichtigung der dem Empfänger bekannten Umstände der Verzichtswille des Versicherten zu entnehmen ist, ausreicht, kann daher auf sich beruhen. Ob die Klägerin durch eine unterschriebene Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber ihren Verzichtswillen bekundet und ob, wofür es im übrigen an jedem Anhalt fehlt, ggf die Beklagte hiervon mittelbar Kenntnis erlangt hat, ist in diesem Zusammenhang schon deswegen unerheblich, weil das Gesetz nach seinem eindeutigen Wortlaut eine Erklärung des Versicherten gegenüber der BfA verlangt. Die Anmeldung bei der Krankenkasse ist eine vom Arbeitgeber im eigenen Namen, nicht aber im Namen des Versicherten abgegebene Erklärung. Es kommt hinzu, daß die Anmeldung nicht an den



Rentenversicherungsträger, sondern an die Krankenkasse gerichtet ist, und daß zudem in ihr ein Wille, eine bisher gegebene Befreiung zu beenden, nicht zum Ausdruck kommt; ihr ist lediglich die Vorstellung des Bestehens von Versicherungspflicht zu entnehmen. Die Berufung der Beklagten darauf, daß es an einer Verzichtserklärung in der vorgeschriebenen Form fehle, verstößt schon deswegen nicht gegen Treu und Glauben, weil die Feststellungen des LSG keinen Anhalt für die Annahme bieten, die Beklagte habe in dem in Betracht kommenden Zeitraum positive Kenntnis von einem Verzichtswillen der Klägerin erlangt.

Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, hatte die Beklagte ihr Beanstandungsrecht auch weder nach § 145 Abs 2 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) verloren noch verwirkt. In der Bewilligung eines Zuschusses zum Zahnersatz ist weder eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Beitragsleistung durch die Beklagte noch ein die Verwirkung des Beanstandungsrechts auslösender Tatbestand zu finden. Die Klägerin mag geglaubt haben, daß der Zuschußbewilligung eine Prüfung, ob die streitigen Beiträge zu Recht entrichtet waren, voraufgegangen und für die getroffene Entscheidung von wesentlicher Bedeutung war; sie hatte jedoch zu einer solchen Annahme keinen berechtigten Anlaß. Es waren für sie bereits von 1941 bis 1965 Beiträge entrichtet; diese Beitragsleistung reichte für die Bewilligung des Zuschusses im Jahre 1972 aus. Auch die von der Klägerin behaupteten Betriebsprüfungen durch die Beklagte stehen einer Beanstandung nicht entgegen. Denn wenn auch die sog Außenprüfung der Auffindung und Bereinigung von Fehlern bei der Beitragsleistung dient, kann das Unterbleiben einer Beanstandung



bei einer solchen Gelegenheit allenfalls dann als Anerkenntnis gewertet werden, wenn der Prüfer für den Versicherten erkennbar eine konkrete Beitragsleistung in Kenntnis aller wesentlichen Umstände zum Gegenstand einer positiv verlaufenen Prüfung gemacht hat. Dafür, daß das hier der Fall war, fehlt es an jedem Anhalt; es ist bereits nicht ersichtlich, daß den bei der Betriebsprüfung vorgelegten Unterlagen die Befreiung der Klägerin von der Versicherungspflicht entnommen werden konnte.

Darauf, ob die Klägerin von ihrem Arbeitgeber unrichtige Auskünfte erhalten hat, kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an.

Nach alledem war die Revision mit der sich aus § 193 SGG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)